

Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin-Mitte

 +  Alexanderplatz

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

www.berlin.de/sen/bjf

per Mail

an die Leitungen der Berliner Jugendämter

Geschäftszeichen III A Ju
Bearbeitung Franziska Jung
Zimmer 5C27
Telefon (030) 90227 5718
Zentrale ■ intern (030) 90227 5050 ■ 9227
Fax +49 30 90227 5031
E-Mail franziska.jung@senbjf.berlin.de

08.11.2019

Informationsschreiben Nr. 3 zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf das Informationsschreiben Nr.2 aus September 2019 möchte ich Ihnen mit dem nun vorliegenden Informationsschreiben Nr.3 einen weiteren Überblick über den aktuellen Sachstand zur Umsetzung des BTHG ab 1.1.2020 geben und Sie bitten, dies in geeigneter Weise an die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Jugendamt weiterzuleiten.

1. Einrichtung der Teilhabefachdienste Jugend

Die Verfahren und strukturellen Vorgaben werden, wie bereits informiert, durch die derzeit noch in der Erarbeitung befindlichen Ausführungsvorschriften geregelt werden.

Bereits jetzt kann für den Teilhabefachdienst Jugend – vorbehaltlich weiterer Präzisierungen in der AV – von folgenden Rahmenbedingungen ausgegangen werden:

- Der Teilhabefachdienst Jugend ist für alle Leistungen der Teilhabe im Rahmen der Zuständigkeit des Jugendamtes nach § 53 AG KJHG zuständig. Die Bezeichnung dieser Organisationseinheit lautet „Bezirksamt...- Teilhabefachdienst Jugend“. Es handelt sich um eine eigenständige Organisationseinheit (THFJ) mit einer eigenen Leitung, in der die Rollen Leistungskoordination und Teilhabepanung sichergestellt werden.
- Für die Fallgruppe, bei der sowohl Bedarf an Hilfe zur Teilhabe als auch weiterer Hilfe- und Unterstützungsbedarf gemäß SGB VIII besteht, wird im Jugendamt bei Sicherstellung der Teilhabeleistung die strukturelle Verknüpfung von RSD und der Organisationseinheit Teilhabe gewährleistet.

- Im Teilhabefachdienst Jugend wird ein Eingangsmanagement eingerichtet, in welchem alle Anträge auf Teilhabeleistungen eingehen. Der Lauf der antragsabhängigen Fristen beginnt spätestens mit dem Eingang im Teilhabefachdienst Jugend.
- Auf Grund einer allgemeinen und schriftlichen Verfahrensfestlegung kann für bestimmte Fallkonstellationen bezirklich geregelt werden, dass nach der Erstbearbeitung im Eingangsmanagement die innerdienstliche Gewährleistung der Durchführung der Teilhabeleistung, unter Beachtung der für die Teilhabeleistungen maßgeblichen Vorgaben, durch den Regionalen Sozialpädagogischen Dienst (RSD) übernommen werden kann. Sie soll stets im Einvernehmen mit dem Betroffenen erfolgen. Dies betrifft Fallkonstellationen,
 - in denen für ein Kind in der betreffenden Familie bereits eine laufende Hilfe zur Erziehung besteht oder eine solche zugleich mit der Entscheidung über die Teilhabeleistung beantragt wird,
 - es sich um einen laufenden Fall in der Zuständigkeit des Pflegekinderdienstes handelt oder
 - familiäre Multiproblemlagen vorliegen, bei denen ein bereits laufender, individueller Hilfeprozess des Jugendamtes gegeben ist und eine Hilfe zur Erziehung zu erwarten ist.
 Hierbei ist eine erforderliche Teilhabeplanung in Abstimmung mit dem Teilhabefachdienst Jugend zu erarbeiten und umzusetzen.
- Ebenfalls kann auf Grund einer allgemeinen und schriftlichen Verfahrensfestlegung und im Einvernehmen mit den Betroffenen die innerdienstliche Gewährleistung der Durchführung von ambulanten (Teilhabe-) Leistungen nach § 35a SGB VIII durch den Regionalen Sozialpädagogischen Dienst übernommen werden, soweit eine Teilhabeplanung nicht erforderlich ist.
- Für die Behandlung von laufenden Vorgängen (Altfälle) vor der Einrichtung des Teilhabefachdienstes Jugend, legen die Jugendämter jeweils rechtzeitig geeignete Verfahren fest.

2. Zuständigkeit bei Unterbringung in Einrichtungen außerhalb Berlins (Überleitung an Lichtenberg (alt) und LAGeSo (neu))

Bisher liegt die Zuständigkeit für Anträge von Menschen aus Berlin, die im Rahmen der Eingliederungshilfe (EH) außerhalb Berlins betreut werden, zentral beim Bezirksamt Lichtenberg -Amt für Soziales.

Ab 01.01.2020 übernimmt das Landesamt für Gesundheit und Soziales –Referat II A- (Dienstgebäude Darwinstraße 15, 10589 Berlin) vom Bezirksamt Lichtenberg die Zuständigkeit für Leistungen des Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege außerhalb Berlins.

Soweit bereits jetzt die Zuständigkeitsabgabe aus dem Bereich Jugend an den Bereich Soziales in Fällen vorbereitet werden muss, deren Übernahme zeitlich in die Zuständigkeit des LAGeSo fallen werden, sind diese Fälle an das Bezirksamt Lichtenberg –Soz 41- (E-Mail: info.sozialamt@lichtenberg.berlin.de) mitzuteilen.

Es wird darum gebeten, Post und E-Mails, die erst nach dem 17.12.2019 den Empfänger erreichen, sogleich an das ab 1.1.2020 zuständig LaGeSo zu richten.

3. Kindertagesförderung

Das Verfahren zur Feststellung des Förderbedarfes wird in der Verantwortung des Teilhabefachdienstes Jugend an den Berliner Jugendämtern zu führen sein. Nach Prüfung wird davon ausgegangen, dass die bisherigen Arbeitsmaterialien zur Betreuung von Kindern mit Teilhabebeeinträchtigung in Kindertagesstätten grundsätzlich den Vorgaben des BTHG entsprechen.

Die Handreichung zum Verfahren zur Aufnahme und Betreuung von Kindern mit Teilhabebeeinträchtigung wird in einer hierfür eingesetzten AG unter Beteiligung von Elternvertretern und Vertretern der freien Träger der Jugendhilfe erarbeitet, die auch ggf. erforderliche Modifikationen umfassen wird. Für die Übergangsphase wird es eine gesonderte Version geben.

4. Schule

In Berlin findet bisher ein System Anwendung, bei dem Schulbegleitung durch Schulhelferinnen und Schulhelfer als Teil der Eingliederungshilfe durch eine schulstrukturelle Maßnahme ersetzt wird, die von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie organisiert und finanziert wird (Maßnahmen der ergänzenden Pflege und Hilfe). Dieser inklusive, strukturelle Ansatz soll fortgeführt werden.

Ob und welche Änderungen sich aus der Umsetzung des BTHG in Berlin hinsichtlich der Verfahrensvorgaben im Bereich Schule ergeben, wird derzeit geprüft.

Die bestehenden Verfahrensvorgaben gelten somit auch in 2020 weiter. Der Teilhabefachdienst Jugend übernimmt in diesem Zusammenhang

1. die Prüfung einer Zuordnung gemäß § 90 SGB IX oder 35 a SGB VIII ,
 2. die Prüfung und etwaige Beteiligung weiterer Rehabilitationsträger
- und leitet die sich ggf. hieraus ergebenden weiteren Schritte wie insb. eine Teilhabeplanung ein.

Soweit im Einzelfall von den Leistungsberechtigten geltend gemacht wird, dass die von Seiten der Schule zur Verfügung stehenden Maßnahmen inklusive der über die VV Schulhelfer bewilligten Maßnahmen nicht ausreichend sind, um den Teilhabebedarf abzudecken, ist dies durch den Teilhabefachdienst Jugend zu prüfen. Hierbei ist die Schulaufsicht einzubeziehen, um zugleich zu prüfen, ob und welche Maßnahmen seitens der Schule ggf. noch ergänzend erfolgen können.

5. Übergangsregelung für ambulante Leistungen für körperlich und geistig behinderte Menschen in der Zuständigkeit der Jugendämter

In Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Finanzen gilt hierzu Folgendes: Als Vergütungssteigerung für die ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit geistig/körperlicher Behinderung werden - analog zur pauschalen Vergütungssteigerung für die Angebote im Erwachsenenbereich der Eingliederungshilfe - 4,99 % auf die auf Ebene der Jugendamtsleitungen in 2015 vereinbarten Fachleistungsstunden für die ambulante Eingliederungshilfe (im Folgenden Eingliederungsförderung I bis III bezeichnet ^[1]) für den Zeitraum vom 01.01.2020 – 31.12.2020 im Sinne einer Übergangsregelung gewährt.

Im Laufe des Jahres 2020 soll mit Wirkung zum 01.01.2021 eine Rahmenvereinbarung für die ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit geistig/körperlicher Behinderung mit Beschreibung der Leistung sowie Vergütungsregelung vereinbart und beschlossen werden. Die Leistungsbeschreibung sowie die Kalkulation der Eingliederungsförderung I bis III, die am 22.04.2015 von der Arbeitsgemeinschaft der Jugendamtsleitungen beschlossen wurde und nun unter Berücksichtigung der genannten Steigerung übergangsweise bis zum Abschluss einer rahmenvertraglichen Regelung Anwendung finden sollen, bedeuten in der Folge keine Vorfestlegungen für die rahmenvertragliche zu regelnde Leistungs- oder Entgeltvereinbarung.

Die für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 geltenden Stundensätze für die Fachleistungsstunden lauten als Übergangsregelung wie folgt:

Stundensätze gem. Bezirksvereinbarung	ab 2015	2020
Fortschreibung EGH		4,99 %
Eingliederungsförderung I	33,85	35,54
Eingliederungsförderung II	36,42	38,24
Eingliederungsförderung III	39,90	41,89

^[1] Es handelt sich um eine bezirksinterne Regelung.

Seitens SenFin wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Bezirke im Rahmen der Zuweisung für 2020 bereits einen Aufschlag auf Basis des Ist 2018 für 2019 i.H.v. 3,5% und für 2020 i.H.v. 2,5% auf den Median für den neuen Zuweisungspreis erhalten haben. Ähnliche Steigerungen sind auch seit 2015 p.a. erfolgt.“

Die Rahmenvertragsverhandlungen zu diesem Bereich werden bereits noch dieses Jahr aufgenommen.

6. Keine Leistungsabbrüche

Wie bereits im Infoschreiben Nr. 2 vom 12.09.2019 unter Ziffer 8 ausgeführt, möchte ich nochmal darauf hinweisen, dass ab dem 01.01.2020 die Fortführung der Leistungen sicherzustellen ist. So sind insbesondere Leistungsabbrüche zu vermeiden. Soweit Unsicherheiten im Verfahren oder Zuständigkeiten bestehen, ist im Zweifel die bisherige Leistung zur Sicherstellung einer unmittelbaren Bedarfsdeckung zumindest befristet fortzuführen. Die Jugendamtsleitungen sind gehalten – ggf. in Abstimmung mit SenBJF - im erforderlichen Umfang die Einzelfälle entsprechend zu entscheiden.

7. Anwendung des Berliner Teilhabeinstruments (TIB)

Das neue Bedarfsermittlungsinstrument des Landes Berlin (TIB), welches - ggf. modifiziert - auch für den Bereich der Kinder- und Jugendlichen Anwendung findet, befindet sich derzeit noch in der Pilotierung. Das Instrument TIB wird gemäß § 4 TIB VO durch Veröffentlichung für verbindlich erklärt. Diese Veröffentlichung kann erst dann erfolgen, soweit das Instrument fertiggestellt ist. Dafür sind jedoch noch die Erkenntnisse aus der Pilotierung einzuarbeiten, was im ersten Halbjahr 2020 erfolgen wird. Die berlinweite Einführung des TIB erfolgt somit im zweiten Halbjahr 2020 für alle Neufälle und Folgebewilligungen. D.h. unabhängig von der Verschiebung steht die Einführung des TIB nicht in Frage.

Die bisherigen Bedarfsermittlungsinstrumente finden daher in diesem Zeitraum weiter Anwendung.

Am 17.12.19 findet daher wie geplant im SFBB eine Informationsveranstaltung zum BTHG statt. Diese Veranstaltung wird sich insbesondere mit dem TIB und den (ersten) Ergebnissen der Pilotierung befassen und einen Überblick geben. Nähere Informationen zur Teilnahme bzw. Anmeldung werden den Jugendämtern rechtzeitig zugehen.

8. Kostenheranziehung nach SGB IX

Maßgeblich hierfür sind zukünftig die Regelungen des Kapitels 9 „Einkommen und Vermögen“, die §§ 135 bis 142 SGB IX. Wie bisher auch sind bestimmte Maßnahmen im Rahmen der Eingliederungshilfe beitragsfrei. So wird in den in § 138 SGB IX genannten Fällen kein Betrag erhoben bzw. ist eine Betragsreduzierung vorzunehmen. Bevor also die Kostenheranziehung nach SGB IX geprüft wird, sollte in einem ersten Schritt zunächst geklärt werden, ob die jeweilige Leistung im vorliegenden Fall zu einer Beitragsfreiheit- oder Reduzierung führt. In § 142 SGB IX finden sich dann Sonderregelungen zum Einsatz des Einkommens für Minderjährige soweit Leistungen über Tag und Nacht erbracht werden.

§ 135 SGB IX definiert den Begriff des Einkommens, dass für den aufzubringenden Kostenbeitrag zu Grunde zu legen ist. Hier wird ein Bezug zum Einkommenssteuergesetz (EStG) hergestellt.

Gemeinsam mit SenIAS und den Jugendämtern werden Arbeitsmaterialien bzw. Handreichungen erarbeitet werden, die eine entsprechende Anwendung und Umsetzung unterstützen.

9. Zuständigkeiten

Die derzeitigen Regelungen zu den Zuständigkeiten in der AV ZustSoz auch für den Bereich des Jugendamtes bei Leistungen nach SGB XII und ab 1.1.2020 SGB IX und der AV ZustJug für den Bereich der Leistungen nach dem SGB VIII und damit auch des § 35a SGB VIII bleiben bis auf Weiteres unverändert. Dies entspricht der bisherigen gewohnten Regelungs- und Verfahrenslage. Es wird allerdings zukünftig zu prüfen sein, ob und welche Änderungen im Sinne des Zieles „Leistungen wie aus einer Hand“ vorgenommen werden sollten. Soweit sich für eine Familie im Einzelfall ergibt, dass auf Grund der Zuständigkeitsregelungen zwei Unterschiedliche Jugendämter für die Familie zuständig sind, ist es zulässig und angezeigt, dass ein Jugendamt im Rahmen der entsprechenden Anwendung der Regelungen der Amtshilfe die operative Gesamtzuständigkeit übernimmt.

10. Abgestimmte Bearbeitung grundsätzlicher Fragestellungen

Bei der SenBJF – Referat III D – wird bis zum Jahreswechsel ein verwaltungsinternes Funktionspostfach eingerichtet werden, in dem durch die Leitung der Jugendämter oder Fachleitungen grundsätzliche Fragen zur Phase der Implementierung des BTHG eingereicht werden können. Diese werden innerhalb der Arbeitsstruktur zur Umsetzung des BTHG – insbesondere mit der FachAG Eingliederungshilfe - geprüft, beantwortet und allen Teilhabefachdiensten Jugend bekannt gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Hilke
Stellvertretender Abteilungsleiter Jugend